



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Verkehr

und

Stadtrat Prof. Dr.-Ing. Joachim Pös

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung, Völkerver-
ständigung und Integration

11. März 2008

Beschluss-Nr.0102 vom 04.12.2007, (SV-Nr.07-A-21-0004)
Eingabe nach § 47 ff. der Geschäftsordnung

Der Bericht des Dezernates IV vom 11.03.2008 wird zur Kenntnis genommen.

Hintergrund der Eingabe sind unterschiedliche Auffassungen zwischen der Beschwerdeführerin und der Landeshauptstadt Wiesbaden über die bauplanungsrechtliche Qualifizierung des Bereiches "Gebück" in Wiesbaden-Auringen.

Diese unterschiedlichen Auffassungen waren auch Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung wegen einer 1997 vom Umweltamt erlassenen Beseitigungsanordnung betreffend die Umzäunung des Wochenendhausgrundstückes der Beschwerdeführerin. Im Kontext mit diesem Verwaltungsstreitverfahren und auch während der Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2010 kam es zu umfangreichen Schriftwechseln zwischen der Beschwerdeführerin und der Verwaltung.

Konkreter Gegenstand der Eingabe sind schriftliche Äußerungen der Verwaltung zur Beschlusslage der Sitzungsvorlage Nr. 91-63-004 zum Planungsbereich „Gebück“ in Wiesbaden-Auringen. Die Verwaltung ist bisher stets davon ausgegangen, dass alle 5 Beschlussanträge der Sitzungsvorlage am 11.05.1994 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden sind. Die diesbezügliche Überprüfung der Verwaltung hat nun ergeben, dass nur ein Teil der Beschlussanträge von der Stadtverordnetenversammlung, die übrigen Beschlussanträge lediglich vom Magistrat beschlossen wurden.

Im Einzelnen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Sitzungsvorlage wurde im Januar 1991 erstellt.

Sie enthielt folgende Beschlussanträge:

1. *Die Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Landschaftsplanes „Gebück“ in Wiesbaden-Auringen - Magistratsvorlage Nr. 470/1989 - Stadtverordnetenbeschluss vom 03.05.89 werden aufgehoben.*

2. *Das nicht zur Rechtskraft geführte Bebauungsplanverfahren „Gebück“ (genehmigt durch den Regierungspräsidenten am 03.10.69) - Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Auringen am 13.03.69 wird eingestellt. Alle hierzu getroffenen Beschlüsse, Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.79 Nr. 150 und Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.06.82 Nr. 213 werden aufgehoben.*
3. *Der Flächennutzungsplan für den Teilbereich Gebück in Wiesbaden-Auringen ist entsprechend der gewandelten planungspolitischen Zielsetzung im Rahmen der Neuaufstellung zu ändern.*
4. *Die weitere Beurteilung der Bauvorhaben erfolgt nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) - Bauen im Außenbereich - in Ergänzung mit den natur- und landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernissen.*
5. *Die beabsichtigte zeitlich begrenzte Duldung der vorhandenen baulichen Anlagen erfolgt nach den Vorgaben des durch Dezernat VIII und Dezernat V erarbeiteten Maßnahmen- und Kriterienkataloges (siehe Anlage).*

Der Ortsbeirat Wiesbaden-Auringen hat sich am 17.04.1991 mit der Angelegenheit befasst und der Magistratsvorlage nicht zugestimmt.

Der Magistrat hat mit Beschluss Nr. 0918 vom 10.09.1991 die Ziffern 1. - 3. des Beschlussantrages der Sitzungsvorlage vom 08.01.1991 antragsgemäß beschlossen; er hat darüber hinaus die weitere Beratung und Beschlussfassung bis zur Sitzung am 08.10.1991 zurückgestellt und im Übrigen beschlossen, dass zur erneuten Beratung - nach Abstimmung zwischen den Dezernaten VIII und V sowie den Naturschutzbehörden - ein neuer Beschlussvorschlag zu unterbreiten ist, der beinhaltet, dass künftig Freizeitgärten zulässig sind.

Mit Beschluss Nr. 217 vom 22.03.1994 hat der Magistrat die Ziffern 4. und 5. des Beschlussantrages der Vorlage Nr. 91-63-004 vom 08.01.1991 mit der Maßgabe beschlossen, dass die Duldung der vorhandenen baulichen Anlagen auf 30 Jahre beschränkt wird.

Der weitere Geschäftsgang der Sitzungsvorlage in der Stadtverordnetenversammlung trägt das Az.: DL 94/049.

Der Umweltausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 26.04.1994 mit Beschluss Nr. 71 folgende Entscheidung getroffen:

„Der Umweltausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, antragsgemäß (Magistratsbeschluss Nr. 217 vom 22.03.94) zu beschließen.“

Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.05.1994 mit Beschluss Nr. 0052 eine gleich lautende Entscheidung getroffen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.05.1994 mit Beschluss Nr. 0178 folgenden Beschluss gefasst:

„Antragsgemäß (Beschluss des Umweltausschusses Nr. 71 vom 26.04.1994, Beschluss des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr Nr. 52 vom 03.05.1994) beschlossen.“

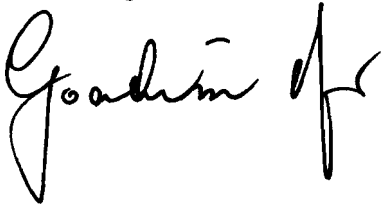
Bewertung:

Es trifft zu, dass lediglich die Beschlussanträge Ziffern 4. und 5. der Sitzungsvorlage Nr. 91-63-004 am 11.05.1994 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden sind; die Beschlüsse im Umweltausschuss und Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr gehen nämlich nicht über den Umfang der Beschlussfassung des Magistrates in seiner Sitzung vom 22.03.1994 hinaus und beinhalteten daher nicht die Beschlussfassung des Magistrates vom 10.09.1991 zu den Ziffern 1. - 3. des Beschlussantrages.

Es ist zu vermuten, dass dies auf ein Redaktionsversehen bei der Protokollierung des Beschlusses im Umweltausschuss zurückzuführen ist.

Die Verwaltung ist in ihren schriftlichen Ausführungen gegenüber der Beschwerdeführerin auch stets davon ausgegangen, dass eine umfassende Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorlag. Die von der Verwaltung hierzu erteilten Auskünfte entsprachen daher zum Teil nicht der Beschlussfassung durch die städtischen Körperschaften - Stadtverordnetenversammlung. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin sind insoweit zutreffend.

Die fehlende Beschlussfassung der Beschlussanträge Ziffern 1. - 3. durch die Stadtverordnetenversammlung führt allerdings nicht zu einer Änderung der Rechtstellung der Beschwerdeführerin im Hinblick auf die bauplanungsrechtliche Qualifizierung des in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücks. Die Beschlussanträge Ziffern 1. und 2. sollten lediglich der Klarstellung dienen, dass die im Jahre 1969 und 1989 eingeleiteten Bauleitplanverfahren nicht weiter geführt werden. An der Lage des Grundstücks der Beschwerdeführerin im Außenbereich ändert dies nichts. Der Beschlussantrag Ziffer 3. (Auftrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes) ist inzwischen ohnehin überholt, da die Stadtverordnetenversammlung am 02.02.1989 den Beschluss zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für das ganze Stadtgebiet Wiesbaden gefasst hat und dieser neue Flächennutzungsplan am 15.11.2003 in Kraft getreten ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Schmidt' with a stylized flourish at the end.